

RS Vwgh 2018/9/17 Ra 2017/03/0094

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

Norm

AVG §56;

LuftfahrtG 1958 §26;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Durch § 26 LuftfahrtG 1958 wird dem Zivilluftfahrt-Personalausweis insoweit Bescheidcharakter zuerkannt, als durch die Ausstellung des Ausweises und Eintragungen in den Ausweis Berechtigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten erteilt werden. Dies betrifft jedoch nur die Eintragung von Berechtigungen, hingegen nicht deren Versagung bzw. Verweigerung. Durch Paragraph 26, LuftfahrtG 1958 wird dem Zivilluftfahrt-Personalausweis insoweit Bescheidcharakter zuerkannt, als durch die Ausstellung des Ausweises und Eintragungen in den Ausweis Berechtigungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten erteilt werden. Dies betrifft jedoch nur die Eintragung von Berechtigungen, hingegen nicht deren Versagung bzw. Verweigerung.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017030094.L01

Im RIS seit

12.10.2018

Zuletzt aktualisiert am

14.11.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at